

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.10.1995 bis zum 09.12.1995 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.12.1996 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.07.1997, vom 04.08.1998, vom 25.03.1999, 02.07.1999 und vom 09.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.07.1998 und 03.12.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht hat in der Zeit 1) vom 10.09.1998 bis zum 12.10.1998, 2) vom 29.03.1999 bis zum 03.05.1999, 3) vom 12.07.1999 bis zum 12.08.1999 und 4) vom 09.05.2000 bis zum 24.05.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:

Freitag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit 1) vom 02.09.1998 bis zum 15.10.1998, 2) vom 20.03.1999 bis zum 04.05.1999, 3) vom 02.07.1999 bis zum 08.09.1999, 4) vom 09.05.2000 bis zum 24.05.2000 1) - 3) durch Aushang, 4) im Amtsblatt Nr. 86 vom 1. Mai 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.12.1998, am 17.05.1999, am 16.09.1999 und am 14.08.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Darstellungen, wurde am 14.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde gebilligt.

Briesen, den 23.10.00
Schieder (Stumm, Amtsdirektor)
- Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Darstellungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.11.2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

2000 Kov. den. 03.11.2000
Schieder (Stumm, Amtsdirektor)
- Der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht wird hiermit ausgefertigt.

Briesen, den 16.11.00
Schieder (Stumm, Amtsdirektor)
- Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 17.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt.

Briesen, den 17.02.07
Schieder (Stumm, Amtsdirektor)



Zeichenerklärung Darstellungen

- Art der baulichen Nutzung:**
- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bau NVO)
 - allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
 - Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)
 - Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
 - Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau NVO)
 - Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
 - Sonderbauflächen (§ 10 und 11 BauNVO) (Die zusätzlichen Buchstaben stellen die Zweckbestimmung dar/siehe textuelle Darstellungen.)
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportanlage, Bootsport
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Wasserversorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Hauptversorgungsleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB), unterirdisch (mit Bezeichnung der Leitung)
 - Hauptversorgungsleitung (Elektronenergie), oberirdisch

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Hinweis: Nur ein Teil der Grünflächen trägt eine Zweckbestimmung.
 - Zellplatz
 - Dauerkleingärten
 - Sportanlage, Spielfeld / Sportplatz
 - Festplatz
 - Friedhof
 - Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Bezeichnung der Flächen für Maßnahmen ... gemäß Landschaftsplan
 - geschützte Biotop (§ 32 BbnatSchG) und geschützte Auen (§ 31 BbnatSchG) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Bodendenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Trinkwasserschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Bundeswasserstraße (vom der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nachrichtlich übernommene Flächen)

- Kennzeichnungen**
- Flächen mit Verdacht auf Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- Vermerke**
- Bereich für ...
 - Geplante Straßenverkehrsverbindungen mit überörtlicher Bedeutung (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von in Aussicht genommenen Trinkwasserschutzgebieten (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von in Aussicht genommenen Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Textliche Darstellungen**
- Aus den Bauflächen oder Baugebieten des Flächennutzungsplans können die ihnen zugeordneten Baugebiete der Bauordnungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden. Andere Baugebiete und andere Flächen kleiner als 1,0 Hektar können aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, wenn Funktion und Wertigkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche oder des Gebiets gewahrt bleiben.
 - Bei der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan sind untergeordnete Grenzkorrekturen zulässig.
 - Aus den dargestellten Grünflächen können in der verbindlichen Bauleitplanung auch Flächen zum Anpflanzen ... (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und b BauGB) entwickelt werden.
 - Die Sondergebiete mit der Bezeichnung SO W dienen als Wochenendhausgebiete.
 - Die Sondergebiete mit der Bezeichnung SO E dienen Erholungszwecken und als Ferienhausgebiete.
 - Die Sondergebiete mit der Bezeichnung SO B dienen der Unterbringung von Beherbergungseinrichtungen.
 - Der Gehölzbestand auf der Fläche M3 und M4 ist zu erhalten zu ergänzen.
 - Im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen sind im Plangebiet Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen: Gehölzplantagen, Pflanzung von Straßenbäumen, Heckenpflanzungen, soweit dies mit den Funktionen des Plangebietes vereinbar ist, Verwendung einheimischer und standortgerechter Gehölzarten, Versickerung von Niederschlagswasser, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.
 - Der Gehölzbestand an Weg mit der Bezeichnung M1 ist zu erhalten und durch Neupflanzungen zu ergänzen.

Kartengrundlage:	Topographische Karte des Landes Brandenburg 1:10.000, Blatt 3652 NW, 3651 NW, 3651 SW, 3651 SO, 3751 NW, 3751 NO Vermessungsgegenstand Nummer GB 5298 vom Landesvermessungsamt Brandenburg, 22.02.1996, AZ 33.6040	
Bearbeitungsstand:	Vorentwurf, April 1997 Entwurf, Juli 1998 2. Entwurf, März 1999 Stand Juni / September 1999 Stand April 2000	
Städtebauliche Planung und Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Martin Hoffmann Stadtplaner Freiherr-vom-Stein-Str. 26 13467 Berlin-Hermsdorf	
Gemeinde Briesen	Amt Odervorland	Landkreis Oder - Spree
Flächennutzungsplan	Planzeichnung	Maßstab 1 : 10.000